

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/24/076

öffentlich

Beschluss zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Torsten Gromm	<i>Datum</i> 12.08.2024 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG) sowie Änderungen beim Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Klütz ist eine Satzungsänderung zwingend erforderlich. Das Gesetz sieht vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung als Grundlage für die Gebührenbemessung herangezogen werden, und orientiert sich damit an der für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und –geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG – Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage X 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führt jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 EURO für ein Löschfahrzeug liegen können. Es ist daher ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert. Als Berechnungsgrundlage soll deshalb die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden; die sogenannte Handwerkerlösung geht von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus. Diese Möglichkeit hat das Oberverwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich nicht ausgeschlossen und wurde somit auch in der beiliegenden Kalkulation zur Anwendung gebracht.

Ferner ist es erforderlich, die Berechnung der Gebühren vom Viertelstundentakt in den Minutentakt zu ändern.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 16.07.2020 - / A 299/19 entschieden, dass eine Abrechnung im Viertelstundentakt gegen des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Teilweise Deckung der Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Klütz.

Anlage/n:

1	Gebührenkalkulation öffentlich
2	Synopse Gebührensatzung öffentlich
3	Entwurf Gebührensatzung öffentlich

Kostenkalkulation Freiwillige Feuerwehr

Kiütz

3153 Einwohner

105,20 € pro Einwohner

23.08.2024

			2020	2021	2022	2023	Mittelwert
I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)							
NWM EL 24	ELW 1	Einsatzleitwagen	12,33 Std.	4,48 Std.	10,32 Std.	8,44 Std.	8,89 Std.
NWM BR 60	MTW	Mannschaftstransportwagen	48,23 Std.	34,03 Std.	4,14 Std.	7,46 Std.	23,47 Std.
NWM TL 502	TLF 24-50	Tanklöschfahrzeug	1,04 Std.	8,27 Std.	9,44 Std.	4,30 Std.	5,76 Std.
NWM TL 50	TLF 4000	Tanklöschfahrzeug				8,53 Std.	2,13 Std.
NWM LF 20	LF 20	Löschgruppenfahrzeug	63,00 Std.	48,03 Std.	23,21 Std.	30,00 Std.	41,06 Std.
NWM RW 12	RW	Rüstwagen	15,57 Std.	38,42 Std.	9,32 Std.	6,54 Std.	17,46 Std.
NWM DL 26	DLK 23-12	Drehleiter	61,14 Std.	38,29 Std.	26,40 Std.	11,31 Std.	34,29 Std.
NWM MZ 26	MZB	Mehrzweckboot		4,09 Std.	0,21 Std.		1,08 Std.
II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)							
Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)			149,23 Std.	78,48 Std.	107,29 Std.	63,48 Std.	99,62 Std.

Prognose für die kommenden 5 Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerung

+5,10% +5,10% +5,10% +5,10% +5,10%

A. Kostenartenrechnung	2020	2021	2022	2023	Mittelwert	2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert
Gesamtkosten	106.706,46 €	93.715,81 €	141.894,68 €	207.552,84 €	309.184,56 €	316.195,40 €	323.563,79 €	331.307,97 €	339.447,11 €	348.001,34 €	331.703,12 €
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	105.258,59 €	93.554,30 €	139.495,88 €	202.193,50 €	135.375,57 €	142.279,72 €	149.535,99 €	157.162,32 €	165.177,60 €	173.601,66 €	157.551,46 €
1. Personalvorhaltekosten (einsatzunabhängig)	32.194,28 €	25.950,97 €	36.193,40 €	86.914,43 €	45.313,27 €	47.624,25 €	50.053,08 €	52.605,79 €	55.288,69 €	58.108,41 €	52.736,04 €
Kosten für Aus und Fortbildung	1.394,60 €	1.247,08 €	8.572,90 €	3.908,24 €	3.780,63 €	3.973,44 €	4.176,09 €	4.389,07 €	4.612,91 €	4.848,17 €	4.399,94 €
Lehr- und Unterrichtsmittel	- €	- €	- €	- €	- €	5.754,23 €	6.047,69 €	6.356,12 €	6.680,28 €	7.020,98 €	6.371,86 €
Aufwandsentschädigung nach FFwEntsVVO M-V	5.160,00 €	5.160,00 €	5.400,00 €	6.180,00 €	5.475,00 €	27.312,28 €	28.705,20 €	30.169,17 €	31.707,80 €	33.324,89 €	30.243,87 €
Dienst- und Schulzkleidung	15.508,40 €	10.818,28 €	12.467,73 €	65.153,36 €	25.986,94 €	7.466,19 €	7.847,96 €	8.247,16 €	8.667,77 €	9.109,83 €	8.267,59 €
Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord	7.280,18 €	7.004,45 €	7.044,81 €	7.086,14 €	7.103,90 €	831,08 €	873,46 €	918,01 €	964,83 €	1.014,03 €	920,28 €
Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband	737,00 €	781,00 €	752,00 €	893,00 €	790,75 €	2.287,03 €	2.403,67 €	2.526,28 €	2.655,10 €	2.790,51 €	2.532,51 €
Arztliche Untersuchungen	2.114,10 €	940,16 €	1.956,26 €	3.693,69 €	2.176,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2. Fahrzeuge	16.276,51 €	14.281,98 €	39.449,42 €	19.879,04 €	22.471,74 €	23.617,80 €	24.822,30 €	26.088,24 €	27.418,74 €	28.817,10 €	26.152,84 €
2.1. Verbräuche für Übungen (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)	2.597,17 €	2.512,64 €	9.658,66 €	6.063,93 €	5.208,15 €	5.473,77 €	5.752,93 €	6.046,33 €	6.354,69 €	6.678,78 €	6.061,30 €
ELW 1 Einsatzleitwagen	103,56 €	301,55 €	828,29 €	152,17 €	346,39 €	364,06 €	382,63 €	402,14 €	422,65 €	444,20 €	403,13 €
MTW Manschaftstransportwagen	1.101,59 €	726,86 €	2.462,95 €	1.838,66 €	1.532,51 €	1.610,67 €	1.692,82 €	1.779,15 €	1.869,89 €	1.965,25 €	1.783,55 €
TLF 24-50 Tanklöschfahrzeug	- €	- €	1.382,34 €	981,44 €	590,94 €	621,08 €	652,76 €	686,05 €	721,04 €	757,81 €	687,75 €
TLF 4000 Tanklöschfahrzeug	- €	- €	- €	300,44 €	75,11 €	78,94 €	82,97 €	87,20 €	91,85 €	96,32 €	87,41 €
LF 20 Löschgruppenfahrzeug	419,00 €	839,51 €	1.528,00 €	1.327,87 €	1.028,60 €	1.081,05 €	1.136,19 €	1.194,13 €	1.255,03 €	1.319,04 €	1.197,09 €
RW Rüstwagen	474,85 €	250,82 €	1.223,61 €	779,29 €	682,14 €	716,93 €	753,50 €	791,93 €	832,31 €	874,76 €	793,89 €
DLK 23-12 Drehleiter	383,72 €	313,71 €	1.125,02 €	560,74 €	595,80 €	626,18 €	658,12 €	691,68 €	726,96 €	764,03 €	693,39 €
MZB Mehrzweckboot	114,45 €	80,20 €	1.108,64 €	123,33 €	356,65 €	374,84 €	393,96 €	414,05 €	435,17 €	457,36 €	415,08 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.2. Wartung / Reparatur / Instandhaltung / HU (TÜV) / Reifen	11.825,57 €	9.779,92 €	27.745,39 €	11.456,80 €	15.201,92 €	15.977,22 €	16.792,05 €	17.648,45 €	18.548,52 €	19.494,49 €	17.692,15 €
ELW 1 Einsatzleitwagen	1.056,63 €	- €	1.835,17 €	2.141,93 €	1.258,43 €	1.322,61 €	1.390,07 €	1.460,96 €	1.535,47 €	1.613,78 €	1.464,58 €
MTW Manschaftstransportwagen	2.496,62 €	1.339,27 €	2.227,53 €	- €	1.515,85 €	1.593,16 €	1.674,41 €	1.759,81 €	1.849,56 €	1.943,89 €	1.764,17 €
TLF 24-50 Tanklöschfahrzeug	3.522,95 €	5.191,94 €	100,67 €	1.572,07 €	2.596,81 €	2.729,35 €	2.868,55 €	3.014,84 €	3.168,60 €	3.330,20 €	3.022,31 €
TLF 4000 Tanklöschfahrzeug	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
LF 20 Löschgruppenfahrzeug	642,41 €	1.619,91 €	8.629,12 €	4.640,00 €	3.882,86 €	4.080,89 €	4.289,01 €	4.507,75 €	4.737,65 €	4.979,27 €	4.518,91 €
RW Rüstwagen	2.008,73 €	152,40 €	5.871,35 €	108,69 €	2.035,29 €	2.139,09 €	2.248,19 €	2.362,84 €	2.483,35 €	2.610,00 €	2.368,69 €
DLK 23-12 Drehleiter	2.098,24 €	1.476,40 €	6.893,11 €	2.580,00 €	3.261,94 €	3.428,30 €	3.603,14 €	3.786,90 €	3.980,03 €	4.183,02 €	3.796,28 €
MZB Mehrzweckboot	- €	- €	- €	2.189,43 €	414,10 €	683,81 €	718,69 €	753,34 €	793,86 €	834,35 €	757,21 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.3. Fahrzeugversicherungen	1.853,77 €	1.989,42 €	2.045,16 €	2.358,31 €	2.061,67 €	2.166,81 €	2.277,32 €	2.393,46 €	2.515,53 €	2.643,82 €	2.399,39 €
ELW 1 Einsatzleitwagen	425,21 €	534,97 €	448,89 €	565,93 €	493,75 €	516,93 €	545,40 €	573,21 €	602,45 €	633,17 €	574,63 €
MTW Manschaftstransportwagen	393,43 €	266,07 €	383,16 €	278,04 €	330,18 €	347,01 €	364,71 €	383,31 €	402,86 €	423,41 €	384,26 €
TLF 24-50 Tanklöschfahrzeug	151,58 €	359,46 €	344,33 €	250,77 €	276,54 €	290,64 €	305,46 €	321,04 €	337,41 €	354,62 €	321,83 €
TLF 4000 Tanklöschfahrzeug	- €	- €	- €	249,12 €	62,28 €	65,46 €	68,79 €	72,30 €	75,99 €	79,87 €	72,48 €
LF 20 Löschgruppenfahrzeug	348,45 €	329,84 €	344,33 €	349,12 €	342,94 €	360,42 €	378,81 €	398,13 €	418,43 €	439,77 €	399,11 €
RW Rüstwagen	151,93 €	137,75 €	146,61 €	143,95 €	145,06 €	152,46 €	160,23 €	168,41 €	176,99 €	186,02 €	168,82 €
DLK 23-12 Drehleiter	348,45 €	329,84 €	344,33 €	349,12 €	342,94 €	360,42 €	378,81 €	398,13 €	418,43 €	439,77 €	399,11 €
MZB Mehrzweckboot	34,72 €	31,49 €	33,51 €	172,26 €	68,00 €	71,46 €	75,11 €	78,94 €	82,98 €	87,19 €	79,13 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3. Gebäude	39.226,49 €	36.871,74 €	44.523,61 €	73.357,98 €	48.494,83 €	50.968,06 €	53.567,43 €	56.299,37 €	59.170,64 €	62.188,34 €	56.438,77 €
3.1. Gebäudeunterhaltung (Sanierungen, Pflege)	9.109,55 €	7.623,37 €	12.921,67 €	30.143,78 €	14.949,59 €	15.712,02 €	16.521,33 €	17.355,51 €	18.240,65 €	19.170,92 €	17.389,49 €
Gebäudeunterhaltung	4.847,32 €	1.359,49 €	9.405,72 €	25.609,20 €	10.305,43 €	10.831,01 €	11.383,39 €	11.963,94 €	12.574,11 €	13.215,38 €	11.993,57 €
Unterhaltung der Melde- und Alarmeinrichtung	1.184,88 €	232,30 €	170,62 €	1.093,26 €	670,27 €	704,45 €	740,38 €	778,13 €	817,82 €	859,53 €	780,06 €
Wartung der Feuerlöscher im Gebäude	- €	- €	- €	175,64 €	43,91 €	46,15 €	48,50 €	50,98 €	53,58 €	56,31 €	51,10 €
Unterhaltung Löscheinrichtungen (Bohrbrunnen, Löschteich u.ä.)	3.077,35 €	6.031,58 €	3.345,33 €	3.265,68 €	3.929,99 €	4.130,41 €	4.341,07 €	4.562,46 €	4.795,15 €	5.039,70 €	4.573,76 €
3.2. Gebäudewirtschaftung	30.116,94 €	29.247,85 €	31.601,94 €	43.214,20 €	33.545,23 €	35.256,04 €	37.054,10 €	38.943,86 €	40.929,99 €	43.017,42 €	39.040,28 €
Strom	3.051,00 €	4.519,03 €	5.366,55 €	7.165,97 €	5.025,64 €	5.281,95 €	5.551,32 €	5.834,44 €	6.132,00 €	6.444,73 €	5.849,89 €
Heizung	1.298,32 €	1.764,59 €	1.430,44 €	8.147,29 €	3.160,16 €	3.321,33 €	3.490,72 €	3.668,74 €	3.855,85 €	4.052,50 €	3.677,83 €
Gas	4.824,00 €	5.310,84 €	6.060,60 €	6.094,00 €	5.572,36 €	5.856,55 €	6.155,23 €	6.469,15 €	6.799,08 €	7.145,83 €	6.485,17 €
Wasser / Abwasser	1.262,48 €	1.369,03 €	1.399,37 €	1.190,00 €	1.305,22 €	1.371,79 €	1.441,75 €	1.515,28 €	1.592,56 €	1.673,78 €	1.519,03 €
Abfall / Müllentsorgung	71,40 €	334,39 €	71,40 €	71,40 €	137,15 €	144,14 €	151,49 €	159,22 €	167,34 €	175,87 €	159,81 €
Bewachung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	38,03 €	39,96 €	42,00 €	44,14 €	46,40 €
Schornsteinfegergebühren	- €	144,72 €	- €	- €	- €	- €	36,18 €	38,03 €	39,96 €	42,00 €	42,11 €
Gebäudeversicherung	451,69 €	451,69 €	451,69 €	451,69 €	451,69 €	451,69 €	474,73 €	498,94 €	524,38 €	551,13 €	525,68 €
Inventarversicherung	451,69 €	1.462,12 €	1.465,55 €	1.880,95 €	1.527,66 €	1.605,57 €	1.687,45 €	1.773,51 €	1.863,96 €	1.959,02 €	1.777,90 €
Niederschlagswasser	1.302,00 €	1.462,12 €	1.465,55 €	1.880,95 €	1.527,66 €	4.913,91 €	5.164,52 €	5.427,91 €	5.704,73 €	5.995,68 €	5.441,36 €
Reinigung	3.315,90 €	4.361,76 €	5.301,63 €	5.722,56 €	4.675,46 €	6.926,46 €	7.279,71 €	7.650,98 €	8.041,17 €	8.451,27 €	7.669,92 €
Unterhaltung Maschinen und technische Anlagen	9.435,51 €	5.230,09 €	8.104,91 €	3.590,90 €	6.590,35 €	3.695,42 €	3.893,88 €	4.081,96 €	4.290,14 €	4.508,94 €	4.092,07 €
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.748,54 €	2.818,72 €	387,94 €	7.109,19 €	3.516,10 €	2.079,79 €	2.185,86 €	2.297,34 €	2.414,51 €	2.537,64 €	2.303,03 €
4. Grundstück	6.124,01 €	- €	808,23 €	985,24 €	1.978,87 €	2.079,79 €	2.185,86 €	2.297,34 €	2.414,51 €	2.537,64 €	2.303,03 €
4.1. Pflege und Reinigung der Außenanlagen	6.124,01 €	- €	808,23 €	985,24 €	1.978,87 €	17.989,83 €	18.807,31 €	19.871,58 €	20.885,03 €	21.950,17 €	19.920,76 €
5. Verwaltung	12.437,30 €	16.450,12 €									

II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)		447,87 €	161,52 €	2.398,80 €	5.359,33 €	2.091,88 €
1. Einsatzbedingte Personalkosten		217,65 €	- €	2.108,15 €	5.224,28 €	1.887,52 €
Verdienstausfallentschädigung für Einsätze		217,65 €	- €	2.108,15 €	5.224,28 €	1.887,52 €
Gemeinschaftsverpflegung bei Einsätzen		- €	- €	- €	- €	- €
Aufwandsentschädigungen für Einsätze (Einsatzgeld)		- €	- €	- €	- €	- €
sonstige einsatzbedingte Kosten		- €	- €	- €	- €	- €
2. Einsatzbedingte Verbräuche (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)		57,32 €	45,12 €	54,80 €	36,90 €	48,53 €
ELW 1 Einsatzleitwagen		0,64 €	0,68 €	4,30 €	0,64 €	1,57 €
MTW Mannschaftstransportwagen		27,22 €	12,58 €	6,11 €	6,88 €	12,95 €
TLF 24-50 Tanklöschfahrzeug		- €	- €	6,56 €	2,11 €	2,17 €
TLF 4000 Tanklöschfahrzeug		- €	- €	- €	1,29 €	0,32 €
LF 20 Löschgruppenfahrzeug		13,63 €	20,66 €	17,94 €	20,22 €	18,11 €
RW Rüstwagen		3,73 €	4,91 €	5,73 €	2,56 €	4,23 €
DLK 23-12 Drehleiter		12,10 €	6,12 €	15,05 €	3,19 €	9,12 €
MZB Mehrzweckboot		- €	0,16 €	0,12 €	- €	0,07 €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
3. Einsatzbedingte Reparaturen (bei Schäden), Reinigung		172,90 €	116,40 €	235,86 €	98,15 €	155,83 €
ELW 1 Einsatzleitwagen		6,55 €	- €	9,52 €	9,08 €	6,29 €
MTW Mannschaftstransportwagen		61,69 €	23,18 €	4,62 €	- €	22,37 €
TLF 24-50 Tanklöschfahrzeug		1,83 €	21,56 €	0,48 €	3,39 €	6,81 €
TLF 4000 Tanklöschfahrzeug		- €	- €	- €	- €	- €
LF 20 Löschgruppenfahrzeug		20,89 €	39,86 €	101,32 €	70,66 €	58,18 €
RW Rüstwagen		15,76 €	2,98 €	27,49 €	0,36 €	11,65 €
DLK 23-12 Drehleiter		66,17 €	28,82 €	92,21 €	14,67 €	50,47 €
MZB Mehrzweckboot		- €	- €	0,23 €	- €	0,06 €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
III. Kalkulatorische Kosten						171.717,11 €
1. Kalkulatorische Abschreibungen			Wert	Nutzungsdauer	Nutzungsdauer	124.378,89 €
1.1. auf Gebäude		1.401.842,27 €	Herstellung am	tatsächlich	nach Afa-Tabelle	17.523,03 €
Feuerwehrgerätehaus		508.131,55 €	01.08.1997	27 Jahre	80 Jahre	6.351,64 €
Fahrzeughalle		789.870,72 €	01.08.1997	27 Jahre	80 Jahre	9.873,38 €
Außenanlagen / Zufahrt		103.840,00 €	01.08.1997	27 Jahre	80 Jahre	1.298,00 €
Löschwasserteich		- €		124 Jahre	- €	- €
Zisternen		- €		124 Jahre	- €	- €
1.2. auf Fahrzeuge (inkl. Aufbauten und feuerwehrtechnische Geräte)			Anschaffung am	tatsächlich	nach Afa-Tabelle	106.855,86 €
ELW 1 Einsatzleitwagen		55.731,30 €	03.03.2020	4 Jahre	10 Jahre	5.573,13 €
MTW Mannschaftstransportwagen		7.000,00 €	20.10.2017	7 Jahre	10 Jahre	700,00 €
TLF 24-50 Tanklöschfahrzeug		54.900,00 €	17.07.2020	4 Jahre	15 Jahre	3.660,00 €
TLF 4000 Tanklöschfahrzeug		399.043,12 €	15.04.2023	1 Jahre	15 Jahre	26.602,87 €
LF 20 Löschgruppenfahrzeug		365.091,29 €	17.12.2015	9 Jahre	15 Jahre	24.339,42 €
RW Rüstwagen		25.900,00 €	26.05.2018	6 Jahre	15 Jahre	1.726,67 €
DLK 23-12 Drehleiter		580.720,00 €	17.12.2015	9 Jahre	15 Jahre	38.714,67 €
MZB Mehrzweckboot		55.391,00 €	11.11.2022	2 Jahre	10 Jahre	5.539,10 €
		- €	23.09.1993	31 Jahre	10 Jahre	- €
		- €	18.06.2009	15 Jahre	- €	- €
1.3. auf sonstige Geräte				tatsächlich	nach Afa-Tabelle	- €
		- €		124 Jahre	- €	- €
		- €		124 Jahre	- €	- €
2. 5,00% Kalkulatorische Zinsen			Wert	Zuschüsse	Eigenanteil	geb. Kapital
2.1. auf Gebäude		1.401.842,27 €	447.029,78 €	954.812,49 €	477.406,25 €	23.870,31 €
Feuerwehrgerätehaus		508.131,55 €	134.349,19 €	373.782,36 €	186.891,18 €	9.344,56 €
Fahrzeughalle		789.870,72 €	208.840,59 €	581.030,13 €	290.515,07 €	14.525,75 €
Außenanlagen / Zufahrt		103.840,00 €	103.840,00 €	- €	- €	- €
weitere		- €	- €	- €	- €	- €
		102.577,93 €	- €	102.577,93 €	102.577,93 €	5.128,90 €
Feuerwehrgrundstück		102.577,93 €	- €	102.577,93 €	102.577,93 €	5.128,90 €
2.3. auf Fahrzeuge (inkl. Aufbauten und feuerwehrtechnische Geräte)		1.543.776,71 €	810.216,00 €	733.560,71 €	366.780,36 €	18.339,02 €
ELW 1 Einsatzleitwagen		55.731,30 €	- €	55.731,30 €	27.865,65 €	1.393,28 €
MTW Mannschaftstransportwagen		7.000,00 €	- €	7.000,00 €	3.500,00 €	175,00 €
TLF 24-50 Tanklöschfahrzeug		54.900,00 €	- €	54.900,00 €	27.450,00 €	1.372,50 €
TLF 4000 Tanklöschfahrzeug		399.043,12 €	220.000,00 €	179.043,12 €	89.521,58 €	4.476,08 €
LF 20 Löschgruppenfahrzeug		365.091,29 €	200.000,00 €	165.091,29 €	82.545,65 €	4.127,28 €
RW Rüstwagen		25.900,00 €	- €	25.900,00 €	12.950,00 €	647,50 €
DLK 23-12 Drehleiter		580.720,00 €	390.216,00 €	190.504,00 €	95.252,00 €	4.762,60 €
MZB Mehrzweckboot		55.391,00 €	- €	55.391,00 €	27.695,50 €	1.384,78 €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
2.4. auf sonstige Geräte			- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €

2.198,57 €	2.310,69 €	2.428,54 €	2.552,39 €	2.682,57 €	2.434,55 €
1.983,78 €	2.084,96 €	2.191,29 €	2.303,05 €	2.420,50 €	2.196,71 €
1.983,78 €	2.084,96 €	2.191,29 €	2.303,05 €	2.420,50 €	2.196,71 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
51,01 €	53,61 €	56,34 €	59,22 €	62,24 €	56,48 €
1,64 €	1,73 €	1,82 €	1,91 €	2,01 €	1,82 €
13,61 €	14,30 €	15,03 €	15,80 €	16,61 €	15,07 €
2,28 €	2,39 €	2,52 €	2,64 €	2,78 €	2,52 €
0,34 €	0,36 €	0,37 €	0,39 €	0,41 €	0,37 €
19,04 €	20,01 €	21,03 €	22,10 €	23,23 €	21,08 €
4,45 €	4,67 €	4,91 €	5,16 €	5,43 €	4,92 €
9,58 €	10,07 €	10,58 €	11,12 €	11,69 €	10,61 €
0,07 €	0,08 €	0,09 €	0,09 €	0,08 €	0,08 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
163,78 €	172,13 €	180,91 €	190,13 €	199,83 €	181,36 €
6,61 €	6,95 €	7,30 €	7,67 €	8,06 €	7,32 €
23,52 €	24,71 €	25,97 €	27,30 €	28,69 €	26,04 €
7,16 €	7,53 €	7,91 €	8,31 €	8,74 €	7,93 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
61,15 €	64,27 €	67,55 €	70,99 €	74,61 €	67,71 €
12,24 €	12,87 €	13,52 €	14,21 €	14,94 €	13,56 €
53,04 €	55,74 €	58,59 €	61,58 €	64,72 €	58,73 €
0,06 €	0,08 €	0,07 €	0,07 €	0,07 €	0,07 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
171.717,11 €	171.717,11 €	171.717,11 €	171.717,11 €	171.717,11 €	171.717,11 €
124.378,89 €	124.378,89 €	124.378,89 €	124.378,89 €	124.378,89 €	124.378,89 €
17.523,03 €	17.523,03 €	17.523,03 €	17.523,03 €	17.523,03 €	17.523,03 €
6.351,64 €	6.351,64 €	6.351,64 €	6.351,64 €	6.351,64 €	6.351,64 €
9.873,38 €	9.873,38 €	9.873,38 €	9.873,38 €	9.873,38 €	9.873,38 €
1.298,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
106.855,86 €	106.855,86 €	106.855,86 €	106.855,86 €	106.855,86 €	106.855,86 €
5.573,13 €	5.573,13 €	5.573,13 €	5.573,13 €	5.573,13 €	5.573,13 €
700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €
3.660,00 €	3.660,00 €	3.660,00 €	3.660,00 €	3.660,00 €	3.660,00 €
26.602,87 €	26.602,87 €	26.602,87 €	26.602,87 €	26.602,87 €	26.602,87 €
24.339,42 €	24.339,42 €	24.339,42 €	24.339,42 €	24.339,42 €	24.339,42 €
1.726,67 €	1.726,67 €	1.726,67 €	1.726,67 €	1.726,67 €	1.726,67 €
38.714,67 €	38.714,67 €	38.714,67 €	38.714,67 €	38.714,67 €	38.714,67 €
5.539,10 €	5.539,10 €	5.539,10 €	5.539,10 €	5.539,10 €	5.539,10 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
47.338,23 €	47.338,23 €	47.338,23 €	47.338,23 €	47.338,23 €	47.338,23 €
23.870,31 €	23.870,31 €	23.870,31 €	23.870,31 €	23.870,31 €	23.870,31 €
9.344,66 €	9.344,66 €	9.344,66 €	9.344,66 €	9.344,66 €	9.344,66 €
14.525,75 €	14.525,75 €	14.525,75 €	14.525,75 €	14.525,75 €	14.525,75 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.128,90 €	5.128,90 €	5.128,90 €	5.128,90 €	5.128,90 €	5.128,90 €
5.128,90 €	5.128,90 €	5.128,90 €	5.128,90 €	5.128,90 €	5.128,90 €
18.339,02 €	18.339,02 €	18.339,02 €	18.339,02 €	18.339,02 €	18.339,02 €
1.393,28 €	1.393,28 €	1.393,28 €	1.393,28 €	1.393,28 €	1.393,28 €
175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €
1.372,50 €	1.372,50 €	1.372,50 €	1.372,50 €	1.372,50 €	1.372,50 €
4.476,08 €	4.476,08 €	4.476,08 €	4.476,08 €	4.476,08 €	4.476,08 €
4.127,28 €	4.127,28 €	4.127,28 €	4.127,28 €	4.127,28 €	4.127,28 €
647,50 €	647,50 €	647,50 €	647,50 €	647,50 €	647,50 €
4.762,60 €	4.762,60 €	4.762,60 €	4.762,60 €	4.762,60 €	4.762,60 €
1.384,78 €	1.384,78 €	1.384,78 €	1.384,78 €	1.384,78 €	1.384,78 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €

B. Kostenstellenrechnung

	4 Vorkostenstellen				9 Hauptkostenstellen										
	Grundstück	Gebäude	Verwaltung	Geräte	Personal		Feuerwehrfahrzeuge								
					Einsatzkräfte		ELW 1	MTW	TLF 24-50	TLF 4000	LF 20	RW	DLK 23-12	MZB	
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	157.551,46 €	2.303,03 €	56.438,77 €	19.920,78 €	- €	52.736,04 €	2.442,34 €	3.931,98 €	4.031,89 €	159,90 €	6.115,11 €	3.331,40 €	4.888,78 €	1.251,42 €	
II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)	2.434,55 €				- €	2.196,71 €	9,14 €	41,11 €	10,45 €	0,37 €	88,79 €	18,48 €	69,34 €	0,15 €	
III. 1. Kalkulatorische Abschreibungen	124.378,89 €		17.523,03 €		- €	5.573,13 €	700,00 €	3.660,00 €	26.602,87 €	24.339,42 €	1.726,67 €	38.714,67 €	5.539,10 €	- €	
III. 2. Kalkulatorische Zinsen	47.338,23 €	5.128,90 €	23.870,31 €		- €	1.393,28 €	175,00 €	1.372,50 €	4.476,08 €	4.127,28 €	647,50 €	4.762,60 €	1.384,70 €	- €	
Summe primäre Kosten	331.703,12 €	7.431,93 €	97.832,11 €	19.920,78 €	- €	54.932,76 €	9.417,89 €	4.848,09 €	9.074,84 €	31.239,22 €	34.670,61 €	5.724,05 €	48.435,39 €	8.175,45 €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Grundstück (nach Anzahl der Hauptkostenstellen)	- €	7.431,93 €				825,77 €	825,77 €	825,77 €	825,77 €	825,77 €	825,77 €	825,77 €	825,77 €	825,77 €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Gebäude (nach Flächenanteil in m²)	- €		97.832,11 €		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Verwaltung (nach Anzahl der Kostenstellen)	- €			117.752,89 €	- €	13.083,65 €	13.083,65 €	13.083,65 €	13.083,65 €	13.083,65 €	13.083,65 €	13.083,65 €	13.083,65 €	13.083,65 €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Geräte (nach Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)	- €				- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Summe sekundäre Kosten	- €	7.431,93 €	- €	97.832,11 €	- €	19.920,78 €	- €	- €	13.909,42 €	13.909,42 €	13.909,42 €	13.909,42 €	13.909,42 €	13.909,42 €	
Gesamtkosten primär + sekundär	331.703,12 €	- €	- €	- €	- €	- €	68.842,18 €	23.327,32 €	18.757,51 €	22.984,27 €	45.146,65 €	48.580,03 €	19.633,47 €	62.344,82 €	22.084,87 €
davon fixe Kosten (Vorhaltekosten)						68.645,47 €	23.318,18 €	18.716,41 €	22.973,81 €	45.148,27 €	48.491,24 €	19.614,96 €	62.275,47 €	22.084,72 €	
davon variable Kosten (Einsatzkosten)						2.196,71 €	9,14 €	41,11 €	10,45 €	0,37 €	88,79 €	18,48 €	69,34 €	0,15 €	

C. Kostenträgerrechnung

					Personal		ELW 1	MTW	TLF 24-50	TLF 4000	LF 20	RW	DLK 23-12	MZB	
					NWM EL 24	NWM BR 60	NWM TL 502	NWM TL 50	NWM LF 20	NWM RW 12	NWM DL 26	NWM MZ 26			
					66.645,47 €	23.318,18 €	18.716,41 €	22.973,81 €	45.148,27 €	48.491,24 €	19.614,96 €	62.275,47 €	22.084,72 €	- €	- €
fixe Kosten (Vorhaltekosten)					2000,00 Std.										
Jahresstunden (50 Wochen x 40 Std.)					33,32 €	11,66 €	9,36 €	11,49 €	22,57 €	24,25 €	9,81 €	31,14 €	11,04 €		
Vorhaltekosten je Jahresstunde (Fixe Kosten durch Jahressstunden)															
variable Kosten (Verdienstauffall bzw. Treibstoff, Öl, Reparaturen)															
durchschnittliche Einsatzstunden pro Jahr															
Einsatzbedingte Kosten je Einsatzstunde (Variable Kosten durch Einsatzstunden)															
Gesamtkosten pro Stunde Vorhaltekosten + Einsatzkosten (auf ganze Euro gerundet)						55 €	13 €	11 €	13 €	23 €	26 €	11 €	33 €	11 €	#WERT!

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz

Aktuelle Verordnung	Entwurf der Verordnung	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016, (GVOBl. M-V S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 22. August 2016 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 2016 folgende Satzung erlassen:	Änderung der gesetzlichen Grundlagen
§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Klütz, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,	§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Klütz, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,</p> <p>(3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen,</p> <p>(4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.</p>	<p>(2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,</p> <p>(3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen,</p> <p>(4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.</p>	
<p>§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen</p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.</p>	<p>§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen</p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.</p>	
<p>§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen</p> <p>(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:</p> <p>1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,</p> <p>2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,</p> <p>3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,</p> <p>4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-,</p>	<p>§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen</p> <p>(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:</p> <p>1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,</p> <p>2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,</p> <p>3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,</p> <p>4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-,</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.	Wasser- oder Kraftfahrtzeugen entstanden ist 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.	
§ 4 Höhe der Gebühr Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Gerät- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.	§ 4 Höhe der Gebühr Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Gerät- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.	
§ 5 Kostenerstattung Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Stadt Klütz die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.	Kostenerstattung Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Stadt Klütz die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.	
§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung (1) Gebührenschuldner sind: 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird, 2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der	§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung (1) Gebührenschuldner sind: 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird, 2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.</p>	<p>Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.</p>	
<p>§ 7 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte</p> <p>(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klütz, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.</p> <p>(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindewehrführer der freiwilligen Feuerwehr Klütz im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Klütz.</p> <p>(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeiltpflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.</p>	<p>§ 7 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte</p> <p>(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klütz, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.</p> <p>(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindewehrführer der freiwilligen Feuerwehr Klütz im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Klütz.</p> <p>(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeiltpflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.	(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.	- Änderung des Stundensatzes im Abs. 8 und Abs. 9 - Änderung der Abrechnungszeit von einer Viertelstunde auf eine Minute (Die Änderung ist erforderlich da das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 16.07.2020 - / A 299/19 entschieden hat, dass eine Abrechnung im Viertelstundentakt gegen das Grundgesetz Artikel 3 Absatz 1 verstößt.
(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.	(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute . Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.	
(8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitgliedes aller Funktionen ein Stundensatz von 55,00 EURO berechnet.	(8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitgliedes aller Funktionen ein Stundensatz von 55,00 EURO berechnet.	
(9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.	(9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 45,00 EURO berechnet.	
(10) Bei Einsatzten nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.	(10) Bei Einsatzten nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.	
(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine jede Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.	(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute . Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.	
(12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.	(12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.	
(13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage	(13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.</p>	<p>beigefügten Satzung ist.</p> <p>(14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.</p>	
<p>§ 8</p> <p>Zahlungsfälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Klütz zu zahlen.</p> <p>(2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen</p>	<p>§ 8</p> <p>Zahlungsfälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Klütz zu zahlen.</p> <p>(2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
§ 9 Haftung für Schäden Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.	§ 9 Haftung für Schäden Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.	
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz vom 27.12.2001 außer Kraft. Klütz, d. 22.08.2016 G. Jung Bürgermeister -Dienstsiegel-	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz vom 22.08.2016 außer Kraft. Klütz, d. 22.08.2016 Jürgen Mevius Bürgermeister -Dienstsiegel-	
Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.	Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.	

<p>Anlage Zur Satzung über die Gebührenhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz vom _____.____.</p> <p>Kostentarif</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Fahrzeugart</th><th>Kurzbezeichnung</th><th>Gebühr je Stunde</th><th>Fahrzeugart</th><th>Kurzbezeichnung</th><th>Gebühr je Stunde</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einsatzleitwagen</td><td>ELW 1</td><td>27,00 €</td><td>Einsatzleitwagen</td><td>ELW 1</td><td>13,00 €</td></tr> <tr> <td>Tanklöschfahrzeug</td><td>TLF 24-50</td><td>17,00 €</td><td>Mannschaftstransportwagen</td><td>MTW</td><td>11,00 €</td></tr> <tr> <td>Löschergruppenfahrzeug</td><td>LF 20</td><td>23,00 €</td><td>Tanklöschfahrzeug</td><td>TLF 24-50</td><td>13,00 €</td></tr> <tr> <td>Drehleiter</td><td>DLA(K) 23-12</td><td>168,00 €</td><td>Tanklöschfahrzeug</td><td>TLF 4000</td><td>23,00 €</td></tr> <tr> <td>Rüstwagen</td><td>RW2</td><td>25,00 €</td><td>Löschgruppenfahrzeug</td><td>LF 20</td><td>26,00 €</td></tr> <tr> <td>Gerätewagen Licht</td><td>GW-L</td><td>16,00 €</td><td>Drehleiter</td><td>DLA(K) 23-12</td><td>33,00 €</td></tr> <tr> <td>Mehrzweckboot</td><td>MZB</td><td>145,00 €</td><td>Rüstwagen</td><td>RW2</td><td>11,00 €</td></tr> <tr> <td>Rettungsboot</td><td>RTB II</td><td>57,00 €</td><td>Mehrzweckboot</td><td>MZB</td><td>11,00 €</td></tr> <tr> <td>Ölschadenanhänger I</td><td>ÖSA - See</td><td>26,00 €</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Einsatzleitwagen	ELW 1	27,00 €	Einsatzleitwagen	ELW 1	13,00 €	Tanklöschfahrzeug	TLF 24-50	17,00 €	Mannschaftstransportwagen	MTW	11,00 €	Löschergruppenfahrzeug	LF 20	23,00 €	Tanklöschfahrzeug	TLF 24-50	13,00 €	Drehleiter	DLA(K) 23-12	168,00 €	Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	23,00 €	Rüstwagen	RW2	25,00 €	Löschgruppenfahrzeug	LF 20	26,00 €	Gerätewagen Licht	GW-L	16,00 €	Drehleiter	DLA(K) 23-12	33,00 €	Mehrzweckboot	MZB	145,00 €	Rüstwagen	RW2	11,00 €	Rettungsboot	RTB II	57,00 €	Mehrzweckboot	MZB	11,00 €	Ölschadenanhänger I	ÖSA - See	26,00 €			
Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde																																																								
Einsatzleitwagen	ELW 1	27,00 €	Einsatzleitwagen	ELW 1	13,00 €																																																								
Tanklöschfahrzeug	TLF 24-50	17,00 €	Mannschaftstransportwagen	MTW	11,00 €																																																								
Löschergruppenfahrzeug	LF 20	23,00 €	Tanklöschfahrzeug	TLF 24-50	13,00 €																																																								
Drehleiter	DLA(K) 23-12	168,00 €	Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	23,00 €																																																								
Rüstwagen	RW2	25,00 €	Löschgruppenfahrzeug	LF 20	26,00 €																																																								
Gerätewagen Licht	GW-L	16,00 €	Drehleiter	DLA(K) 23-12	33,00 €																																																								
Mehrzweckboot	MZB	145,00 €	Rüstwagen	RW2	11,00 €																																																								
Rettungsboot	RTB II	57,00 €	Mehrzweckboot	MZB	11,00 €																																																								
Ölschadenanhänger I	ÖSA - See	26,00 €																																																											
<p>Anlage Zur Satzung über die Gebührenhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz vom _____.____.</p> <p>Kostentarif</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Anlage zur Satzung über die Gebührenhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz vom _____.____.</th> <th colspan="2">Anpassung der Fahrzeugarten und der Stundensätze</th> </tr> </thead> </table>	Anlage zur Satzung über die Gebührenhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz vom _____.____.		Anpassung der Fahrzeugarten und der Stundensätze																																																									
Anlage zur Satzung über die Gebührenhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz vom _____.____.		Anpassung der Fahrzeugarten und der Stundensätze																																																											

**Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)
in der Stadt Klütz
Vom _____.2024**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 351), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBI. M-V S. 400, 402), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom _____.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Klütz, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
- (2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen,
- (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.

**§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.

**§ 3
Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
 - 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 - 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 - 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist
 - 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberichtige von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
 - 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

**§ 4
Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Kostenerstattung

Für Löschaufgabe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Stadt Klütz die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfanges und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Schuld entsteht nach der Auftragerteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragerteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzutreten braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klütz, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindewehrführer der freiwilligen Feuerwehr Klütz im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Klütz.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.

(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.

(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.

(8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 55,00 EURO berechnet.

(9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 20,00 EURO berechnet.

(10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.

(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.

(12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 8 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Klütz zu zahlen.
- (2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz vom 22.08.2016 außer Kraft.

Klütz, d. _____

Jürgen Mevius
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Klütz vom __. __. __.

Kostentarif

Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde
Einsatzleitwagen	ELW 1	13,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	11,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 24-50	13,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	23,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 20	26,00 €
Drehleiter	DLA(K) 23-12	33,00 €
Rüstwagen	RW2	11,00 €
Mehrzweckboot	MZB	11,00 €